



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| Bearbeiter/-in: Dr. Ivo Gerhards Tel.: 0641 303-2440 | | Gz.: RPGI-31-93a0100/1-2019/2 |
| | | Dokument Nr.: 2019/291503 |
| | | Datum: 06.06.2019 |
| Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infra- struktur | Sitzungstag: 13.06.2019 | Drucksache IX/54 |

Teilregionalplan Energie Mittelhessen

Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 11 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 2 - 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalversammlung Mittelhessen beschließt, bezüglich des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) ein ergänzendes Verfahren gemäß § 11 Abs. 6 ROG einzuleiten.
 Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG eine erneute Beteiligung ausschließlich bezogen auf die nach der zweiten Offenlegung des Plans geänderten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) durchgeführt. Dabei wird die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG auf die von den Änderungen berührte Öffentlichkeit und auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt.
2. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Regionalversammlung ihre Beschlüsse zur Streichung der VRG WE 2221, 4407 und 5122 sowie zur Verkleinerung der VRG WE 2115 und 4102.
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die nach der zweiten Offenlegung des TRPEM geänderten Unterlagen einschließlich einer zusammenfassenden Erläuterung über die Änderungen (siehe Anlagen) dem eingeschränkten Beteiligtenkreis der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zuzuleiten.
4. Zur Beteiligung der von den Änderungen berührten Öffentlichkeit wird die Geschäftsstelle beauftragt, die Unterlagen bei der Oberen Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kreisverwaltungen für die Dauer von einem Monat auszulegen. Die Kreisverwaltungen werden gebeten, die erneute Beteiligung bekanntzumachen. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht. Im Bekanntmachungstext wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gelegenheit zur Stellungnahme nur in Bezug auf die Änderungen gegeben ist.

5. Die Obere Landesplanungsbehörde wird gebeten, im Anschluss an die erneute Beteiligung die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie den aufgrund der Ergebnisse der erneuten Beteiligung überprüften Planentwurf der Regionalversammlung Mittelhessen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung und Erläuterung:

In seinem Beschluss vom 25.01.2018 – 4 B 1535/17.N hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel erkennen lassen, dass er bezogen auf den Teilregionalplan Energie Nordhessen die Änderung von 44 Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) nach der zweiten Offenlegung ohne erneute Beteiligung der Öffentlichkeit kritisch sieht.

Damit ist noch keine endgültige Aussage darüber getroffen, inwieweit hierin tatsächlich ein relevanter Verfahrensfehler liegt, der zur Unwirksamkeit des Teilregionalplans Energie Nordhessen führen könnte. Diese Einschätzung zum Teilregionalplan Energie Nordhessen ist aber ohnehin nicht auf Mittelhessen übertragbar; dies maßgeblich deshalb, weil bezogen auf den TRPEM nach der zweiten Offenlegung lediglich Änderungen an 5 VRG WE vorgenommen wurden. Gleichwohl schlägt die Obere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde vor, vorsorglich ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, um diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen.

Gemäß § 11 Abs. 6 ROG kann ein Raumordnungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der fragliche Fehler gerichtlich festgestellt wurde oder tatsächlich vorliegt. Zweifel hinsichtlich der Rechtslage reichen aus.

Dazu muss zunächst der potenziell fehlerhafte Verfahrensschritt, hier die unterbliebene Durchführung einer erneuten Beteiligung nach der Änderung von 5 VRG WE, nachgeholt und im Anschluss daran das Aufstellungsverfahren zu Ende geführt werden.

Eine förmliche Aufhebung oder Außerkraftsetzung des TRPEM ist mit diesem Beschluss nicht verbunden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG besteht die Möglichkeit, die Beteiligung auf die durchgeführten Änderungen zu beschränken und nur dazu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um die Stellungnahmen bewusst und ausschließlich auf die Änderungen zu konzentrieren. Im Rahmen der Bekanntmachung ist darauf deutlich hinzuweisen.

Konkret bedeutet dies, dass folgende Unterlagen offengelegt werden:

- Zusammenfassende Erläuterung der nach der zweiten Offenlegung vorgenommenen Änderungen am TRPEM und seinen Bestandteilen, u.a. Ausschnitte der relevanten Karten des Umweltberichts zur Windenergienutzung für jedes von der Planänderung betroffene VRG WE, so dass die vorgenommene Änderung im Einzelnen ersichtlich wird (Anlage 1)

- Geändertes Kapitel 2.2 des TRPEM (Plansätze und Begründung/Erläuterung) (Anlage 2)
- Geänderte Kapitel 6.1, 7 und 8 des Umweltberichts (Anlage 3)
- Geänderte Steckbriefe zu den nach der 2. Offenlegung geänderten VRG WE 2115 und 4102 (Anlage 4)
- Geänderte Karten 11 und 14 des Umweltberichts zur Windenergienutzung (Anlage 5)
- Plankarte mit Kennzeichnung der nach der zweiten Offenlegung vorgenommenen Änderungen (Anlage 6)
- Plankarte in der geänderten Fassung (Anlage 7).

Die erneut offenzulegenden Unterlagen (Anlagen 2 – 5 und 7) sind inhaltlich identisch mit den Unterlagen, die der Regionalversammlung seitens der Oberen Landesplanungsbehörde zur Beschlussfassung am 09.11.2016 vorgelegt wurden.

Die vorgenommenen 5 Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. Deshalb kann die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG auf die von den Änderungen berührte Öffentlichkeit und auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass neben den berührten Kreisverwaltungen sowohl die unmittelbar von Änderungen betroffenen Kommunen Siegbach, Dillenburg, Herborn, Braunfels, Allendorf (Lumda), Hungen, Feldatal und Romrod, als auch die jeweils angrenzenden Kommunen (5 km-Radius um das betreffende VRG WE) über die erneute Beteiligung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, informiert werden. In der Summe handelt es sich insgesamt um 37 Städte und Gemeinden aus Mittelhessen und der angrenzenden Region Südhessen.

Vergleichbar erfolgt eine Beschränkung bei den öffentlichen Stellen auf diejenigen, die in ihrem sachlichen und/oder räumlichen Zuständigkeitsbereich von der Verkleinerung bzw. Streichung von VRG WE berührt sind. Das sind zusätzlich zu den o.g. Kommunen und Kreisverwaltungen etwa 90 Stellen.

§ 6 Abs. 4 Satz 4 HLPG sieht für die erneute Beteiligung eine Auslegungsfrist von einem Monat vor. Dementsprechend wird die erneute Beteiligung im Zeitraum vom 12. August 2019 bis zum 12. September 2019 stattfinden. Stellungnahmen können während der Auslegung und bis zu zwei Wochen nach deren Beendigung (d.h. bis zum 26. September 2019) schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident